



### **Begründung:**

Auch für die Entschädigungssatzung gelten nunmehr ab dem 1. November 2011 die neuen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Die entsprechenden Änderungen wurden in die neue Satzung mit aufgenommen. Ferner wurde die Entschädigungssatzung auf Grund der in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse zur Kinderbetreuung (§ 7 Abs. 5) und zur Ausgleichszahlung bei Abrufung der Sitzungsunterlagen über das elektronische Kreistagsinformationssystem (§ 1 Abs. 6) erweitert und ergänzt. Dem Willen nach Zahlung von Sitzungsgeldern neben der pauschalen Aufwandsentschädigungszahlung wurde Rechnung getragen. (§ 3), die nach § 138 Abs. 7 NKomVG geforderte Festsetzung einer angemessenen Entschädigung wurde durch die Aufnahme des § 8 in die Satzung erfüllt.

Darüber hinaus wurden sowohl die Empfehlungen der Kommission berücksichtigt als auch dem Erfordernis einer kreishaushaltsverträglichen Lösung bei der Bezifferung der einzelnen Beträge für die Pauschalen, Sitzungsgelder, Fahrkosten, Verdienstausfall und Kinderbetreuung Rechnung getragen.

Nachfolgend sind einige für die Entschädigungssatzung relevanten Vorschriften des NKomVG zitiert. Im vorangestellten kursiv gedruckten Klammerzusatz wird der Bezug zu der jeweiligen Vorschrift in der Entschädigungssatzung dargestellt:

#### *1. (Präambel):*

#### **§ 10 NKomVG:**

#### **„Satzungen -**

- (1) Die Kommunen können ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. <sup>2</sup>Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.
- (3) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet werden.
- (4) Jede Person hat das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Kopien geben zu lassen. ....“

#### **§ 44 NKomVG:**

- „**Entschädigung** - (1) <sup>1</sup>Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und seines nachgewiesenen Verdienstauffalls.
- <sup>2</sup>Bei Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstauffall geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen.
- <sup>3</sup>Einzelheiten sind durch Satzung zu regeln. <sup>4</sup>In der Satzung sind die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen.
- (2) <sup>1</sup>Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden. <sup>2</sup>Wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, so besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, des Verdienstauffalls und des Pauschalstundensatzes; in der Satzung können für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht voraussehbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Die Ansprüche nach dieser Vorschrift sind nicht übertragbar.“

#### **§ 55 NKomVG:**

##### **„Entschädigung der Abgeordneten -**

- (1) <sup>1</sup>Die Abgeordneten haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 und 3. <sup>2</sup>Selbständig Tätigen kann der Nachweis des Verdienstauffalls erleichtert werden.
- <sup>3</sup>Die Entschädigung kann nach Maßgabe einer Satzung ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt sowie für besondere Funktionen erhöht werden; sie muss angemessen sein.
- (2) <sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium beruft jeweils vor dem Ende einer allgemeinen Wahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die bis zum Beginn der neuen Wahlperiode Empfehlungen zur Ausgestaltung und Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 gibt. <sup>2</sup>Die Empfehlungen sind von dem für Inneres zuständigen Ministerium zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls nach Maßgabe der Abschnitte 2 und 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“

### **§ 71 Abs. 7 NKomVG:**

„**Ausschüsse der Vertretung** - (7) <sup>1</sup>Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. <sup>3</sup>Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. <sup>4</sup>Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.“

2. (§ 8):

### **§ 138 Abs. 7, 8 NKomVG:**

„**Vertretung der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen** -

(7) <sup>1</sup>Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Kommune abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Entschädigung hinausgehen. <sup>2</sup>Die Vertretung setzt für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Entschädigung fest. <sup>3</sup>Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen Organen der Unternehmen und Einrichtungen, wenn das Mitglied von der Kommune mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zur Vertretung entweder entsandt oder sonst auf ihre Veranlassung bestellt worden ist.“

3. (§ 8 Abs. 8 Abs. 1 Ziff. 1)

### **§ 267 HGB:**

„**Umschreibung der Größenklassen** - (1) **Kleine Kapitalgesellschaften** sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1.  
4 840 000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3).
2.  
9 680 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
3.  
Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

(2) **Mittelgroße Kapitalgesellschaften** sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 19 250 000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3).
2. 38 500 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.

(3) **Große Kapitalgesellschaften** sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. Eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d (= **wertpapierdotierte**) gilt stets als große.“

In dem Satzungsentwurf sind folgende Aufwandsentschädigungen vorgesehen:

a)

In § 1 (1) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von alternativ

a) 200 Euro oder

b) 180 Euro

(statt ehemals 220 Euro/mtl.);

b) in § 2 (1) eine monatliche Aufwandsentschädigung

– für stellvertretende Landräte in Höhe von a) 200,-- Euro/mtl., alternativ b) 250,-- Euro/mtl. (statt 289,-- Euro / wg. zukünftig 3 Stellvertretern)

– für Fraktionsvorsitzende in Höhe von 100,-- Euro /mtl. (statt bisher 89,-- Euro/mtl.)

– und je Fraktionsmitglied in Höhe von 10 Euro/mtl. (statt bisher 9,-- Euro/mtl.)

Die Gremien werden gebeten, bei § 1 (1) und 2 (1) zu entscheiden, welche Alternative zur Anwendung kommen soll. Die Regelungen des § 8 sind neu aufgenommen worden.

### **Anlagen:**

Satzungsentwurf